

Siemens Mobility GmbH

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen

Besonderer Teil (NBS-BT)

Rail Service Center Dortmund-Eving

Siemens Mobility GmbH

Otto-Hahn-Ring 6
81739 München

Stand: 13. Dezember 2026 (NBS-BT 2026)

Inhaltsverzeichnis

1 Ergänzungen und Abweichungen zu/von den NBS-AT	2
2 Infrastrukturbeschreibung und Zugangsbedingungen	2
2.1 Beschreibung der Serviceeinrichtung	2
2.2 Zweckbestimmung der Infrastruktur	3
2.3 Angebotene Leistungen	3
2.4 Zugangsbedingungen	4
2.5 Technische und betriebliche Standards	4
2.6 Betriebszeiten	5
2.7 Anforderungen an Personal und Fahrzeuge	5
3 Zugangsvoraussetzungen und Antragsverfahren	5
3.1 Antragstellung	5
3.2 Antragsfristen	5
3.3 Antragsinhalt	6
4 Kapazitätszuweisung und Vorrangkriterien	6
4.1 Koordinierungsverfahren	6
4.2 Vorrangkriterien bei konkurrierenden Anträgen	6
4.3 Nutzungsbeschränkung – Kein isoliertes Abstellen	7
5 Entgeltgrundsätze	8
5.1 Grundsatz der Entgeltbemessung	8
5.2 Entgeltstruktur	8
5.3 Leistungsabhängige Entgeltregelung (Anreizsystem)	8
5.4 Stornierungen	10
6 Haftung und Versicherung	10
7 Sonstige Bestimmungen	11
7.1 Informationswege	11
7.2 Zusammenarbeit mit Betreibern der Schienenwege	11
7.3 Vertraulichkeit	11
7.4 Salvatorische Klausel	11
8 Anlagenübersicht	11

Der nachfolgende Besondere Teil der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS-BT) ergänzt und konkretisiert die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil (NBS-AT 2024) der Siemens Mobility GmbH für das Rail Service Center Dortmund-Eving. Regelungen in diesen NBS-BT gehen den Regelungen in den NBS-AT vor (Punkt 1.4 NBS-AT).

Die Siemens Mobility GmbH betreibt das Rail Service Center Dortmund-Eving als Wartungseinrichtung im Sinne der Anlage 2 Nr. 2 Buchstabe e ERegG. Die Einrichtung steht im Eigentum der Siemens Mobility GmbH und wird von ihr betrieben.

1 Ergänzungen und Abweichungen zu/von den NBS-AT

1.1 Die nachfolgenden Regelungen ergänzen die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil (NBS-AT 2024) der Siemens Mobility GmbH für die Serviceeinrichtung Rail Service Center Dortmund-Eving. Soweit in diesen NBS-BT abweichende Regelungen getroffen werden, wird hierauf jeweils ausdrücklich hingewiesen.

1.2 Abweichend von Punkt 4.4 NBS-AT beträgt die Zahlungsfrist für Nutzungsentgelte 14 Kalendertage nach Zugang der Rechnung.

1.3 Ergänzend zu Punkt 2.5 NBS-AT wird die Finanzgarantie auf Basis einer gesonderten Vereinbarung geregelt, deren Einzelheiten sich aus dem jeweiligen Nutzungsvertrag ergeben.

1.4 Ergänzend zu Punkt 3.3.1.2 NBS-AT werden die Vorrangkriterien für die Kapazitätszuweisung in Abschnitt 4 dieser NBS-BT festgelegt.

1.5 Abweichend von Punkt 5.7.2 NBS-AT informiert das EIU über geplante Instandhaltungs- und Baumaßnahmen mit einer Vorlaufzeit von mindestens vier Wochen, wenn sie mit wesentlichen Nutzungseinschränkungen verbunden sind, und von mindestens zwei Wochen bei sonstigen geplanten Maßnahmen. Die Information kann formlos per E-Mail an die vom EVU benannte Kontaktadresse, über die La (Verzeichnis der Langsamfahrstellen und sonstigen Besonderheiten) und/oder per BETRA (Betriebs- und Bauanweisung) erfolgen. Bei Ad-hoc-Maßnahmen erfolgt die Information telefonisch an die gemäß Punkt 5.1.3 NBS-AT benannte(n) Person(en) bzw. Stelle(n).

1.6 Ergänzend zu Punkt 7.1 NBS-AT sind der Umschlag umweltgefährdender Güter und Stoffe sowie Betankungsvorgänge im Bereich der Serviceeinrichtung vorab mit dem EIU abzustimmen; das EIU benennt die hierfür zugelassenen Stellen.

2 Infrastrukturbeschreibung und Zugangsbedingungen

2.1 Beschreibung der Serviceeinrichtung

2.1.1 Die Serviceeinrichtung „Rail Service Center Dortmund-Eving“ (nachfolgend: „RSC Dortmund-Eving“) befindet sich in der Bornstr. 279, 44145 Dortmund. Die Einrichtung steht im Eigentum der Siemens Mobility GmbH und wird von der Siemens Mobility GmbH als Eisenbahninfrastrukturunternehmen betrieben.

2.1.2 Das RSC Dortmund-Eving ist als Wartungseinrichtung im Sinne der Anlage 2 Nr. 2 Buchstabe e ERegG klassifiziert. Es dient ausschließlich der Behandlung von Eisenbahnfahrzeugen in Gestalt der unter Punkt 2.3 abschließend bezeichneten Leistungen.

2.1.3 Die Serviceeinrichtung umfasst insbesondere die folgenden Anlagen:

- Werkstattgleise mit Arbeitsgruben und Hebeanlagen für die Instandhaltung,
- eine Unterflur-Radsatzdrehmaschine (UFD) zur Radsatzbearbeitung,
- Anlagen zur Außen- und Innenreinigung von Eisenbahnfahrzeugen,
- Anlagen zur Ver- und Entsorgung von Eisenbahnfahrzeugen (insbesondere Frischwasserversorgung und Toilettenentsorgung),
- Bereitstellungsgleise für die wartungsbezogene Bereitstellung und Übergabe,
- Zufahrtsgleise zur Anbindung an das Netz der DB InfraGO AG,
- Prüf- und Diagnoseeinrichtungen sowie Lager- und Werkstattflächen.

2.1.4 Die Anbindung der Serviceeinrichtung (Dortmund Eving Werk Siemens, EDEVW) an das Schienennetz erfolgt über den Bahnhof Dortmund Eving (EDEV) an der VzG-Strecke 2100 über die Bahnhofsteile Dortmund Eving Nord (EDEVN) und Dortmund Eving Süd (EDEVs). Die genaue Gleisanlage ergibt sich aus dem Streckenbuch (Beschreibung der Infrastruktur, Anlage 2).

2.1.5 Allgemeine Informationen zur Serviceeinrichtung (Standort und Leistungsangebot) sind zusätzlich auf der Homepage des RSC Dortmund-Eving veröffentlicht (www.mobility.siemens.com/global/de/portfolio/bahnservices/depot-service-netzwerk/rail-service-center-dortmund.html). Maßgeblich für den Zugang und das Leistungsangebot sind ausschließlich diese NBS-BT nebst Anlagen.

2.2 Zweckbestimmung der Infrastruktur

2.2.1 Die gesamte Gleisinfrastruktur des RSC Dortmund-Eving ist entsprechend ihrer Funktion als Wartungseinrichtung primär dem Zweck der Behandlung von Eisenbahnfahrzeugen gewidmet. Die nachfolgende Zweckbestimmung gilt für die einzelnen Infrastrukturteile:

a) Werkstattgleise: Primärzweck ist die Durchführung der Behandlungsleistungen gemäß Punkt 2.3.1 an Eisenbahnfahrzeugen. Eine anderweitige Nutzung, insbesondere das bloße Abstellen von Fahrzeugen ohne Behandlungsbezug, ist ausgeschlossen.

b) Bereitstellungsgleise: Primärzweck ist die kurzfristige Bereitstellung und Übergabe von Fahrzeugen im unmittelbaren Zusammenhang mit der Erbringung oder dem Empfang einer der Behandlungsleistungen der Wartungseinrichtung (Instandhaltung, Radsatzbearbeitung mittels UFD, Außen- und Innenreinigung sowie Ver- und Entsorgung). Die Aufenthaltsdauer ist auf das für die jeweilige Behandlungsleistung betrieblich erforderliche Maß beschränkt. Ein wiederkehrender oder regelmäßiger Leistungsbedarf begründet kein stehendes Recht auf Bereitstellung oder Abstellung. Eine eigenständige Abstellnutzung ist ausgeschlossen.

c) Zufahrtsgleise: Diese dienen ausschließlich der Zu- und Abführung von Fahrzeugen zum Zwecke der Inanspruchnahme von Behandlungsleistungen des RSC Dortmund-Eving.

2.2.2 Die Zweckbestimmung gemäß Punkt 2.2.1 ist bei der Kapazitätszuweisung nach Abschnitt 4 zu berücksichtigen. Eine der Zweckbestimmung widersprechende Nutzung wird nicht gewährt.

2.3 Angebotene Leistungen

2.3.1 Das RSC Dortmund-Eving ist eine Wartungseinrichtung im Sinne der Anlage 2 Nr. 2 Buchstabe e ERegG. Angeboten werden ausschließlich die folgenden Behandlungsleistungen an Eisenbahnfahrzeugen:

- a)** Instandhaltung, d. h. planmäßige Wartung und Inspektion sowie außerplanmäßige Instandsetzung und Reparatur einschließlich der zugehörigen Funktionsprüfung und Diagnose,
- b)** Radsatzbearbeitung mittels Unterflur-Radsatzdrehmaschine (UFD),
- c)** Außen- und Innenreinigung von Fahrzeugen,
- d)** Ver- und Entsorgung von Fahrzeugen (insbesondere Frischwasserversorgung und Toilettenentsorgung).

2.3.2 Darüber hinaus werden folgende Zusatz- und Nebenleistungen im Sinne der Anlage 2 Nr. 3 und Nr. 4 ERegG angeboten:

- a)** Bereitstellung spezieller Werkzeuge und Geräte,
- b)** technische Beratung und Dokumentation,
- c)** kurzfristiges Bereitstellen von Fahrzeugen im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit einer Behandlungsleistung gemäß Punkt 2.3.1 (Warte-/Übergabezeit vor und nach der Behandlung).

2.3.3 Die Leistung gemäß Punkt 2.3.2 Buchstabe c stellt keine eigenständige Abstellleistung dar, sondern ist integraler Bestandteil des Behandlungsprozesses. Die Dauer der Warte- und Übergabezeiten ist auf das für den jeweiligen Auftrag betrieblich erforderliche Maß beschränkt und beträgt höchstens 24 Stunden vor Beginn und 24 Stunden nach Abschluss der Behandlungsleistung, sofern nicht im Einzelfall betriebliche Gründe eine abweichende Vereinbarung erfordern. Dies gilt auch für punktuelle Behandlungsleistungen wie die Außen- und Innenreinigung sowie die Ver- und Entsorgung: Die zulässige Anwesenheit des Fahrzeugs ist auf die für die jeweilige Behandlung erforderliche Zeit begrenzt. Ein regelmäßiger oder täglich wiederkehrender Bedarf an solchen Leistungen begründet weder ein Recht auf eine darüber hinausgehende Anwesenheit noch eine Abstellung; die Bereitstellung ist kein Ersatz für eine Abstellanlage.

2.3.4 Das bloße Abstellen von Eisenbahnfahrzeugen ohne sachlichen Zusammenhang mit einer Behandlungsleistung gemäß Punkt 2.3.1 gehört nicht zum Leistungsangebot der Serviceeinrichtung und wird nicht gewährt. Das EIU widmet keine Gleise für ein isoliertes Abstellen, weist hierfür keine Kapazitäten aus und hält keine Abstellkapazitäten vor. Die Serviceeinrichtung ist keine Abstellanlage im Sinne der Anlage 2 Nr. 2 Buchstabe d ERegG, sondern eine Wartungseinrichtung im Sinne der Anlage 2 Nr. 2 Buchstabe e ERegG.

2.4 Zugangsbedingungen

2.4.1 Der Zugang zum RSC Dortmund-Eving wird ausschließlich im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Behandlungsleistungen gemäß Punkt 2.3 gewährt. Der Zugang setzt einen formgemäßen Antrag gemäß Abschnitt 3 und einen konkreten Behandlungsauftrag voraus.

2.4.2 Anträge auf Zugang, die ausschließlich auf das Abstellen von Fahrzeugen ohne Bezug zu einer Behandlungsleistung gerichtet sind, werden abgelehnt. Die Ablehnung beruht auf der Zweckbestimmung der Serviceeinrichtung als Wartungseinrichtung (Punkt 2.2) und ist keine Kapazitätsverweigerung im Sinne des Artikel 5 DVO (EU) 2017/2177.

2.4.3 Das Betreten des Betriebsgeländes des RSC Dortmund-Eving ist nur mit vorheriger Genehmigung des EIU gestattet. Die standortspezifischen Einzelheiten des Zutritts, der Anmeldung am Standort und der Sicherheitsunterweisung werden

gesondert festgelegt (Hausordnung und Fremdfirmenprozess des EIU) und auf der Webseite des EIU veröffentlicht sowie mit Erteilung der Zutrittsgenehmigung in Textform übermittelt.

2.4.4 Der Zugangsberechtigte, der Behandlungsleistungen mit eigenem Personal in der Serviceeinrichtung durchführen will, hat dies im Antrag gesondert anzuzeigen und die Einhaltung der Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften des EIU zu gewährleisten. Er hat insbesondere sicherzustellen, dass sein Personal über die erforderliche Qualifikation verfügt und eine Einweisung in die örtlichen Gegebenheiten erhalten hat.

2.5 Technische und betriebliche Standards

2.5.1 Für die Serviceeinrichtung gelten die Bestimmungen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) in der jeweils gültigen Fassung sowie die Anforderungen an die Betriebssicherheit nach § 21 ERegG.

2.5.2 Die technischen Spezifikationen der Gleisinfrastruktur (Gleislängen, Traglast, Lichtraumprofil, Oberleitung etc.) ergeben sich aus dem Streckenbuch (Anlage 2).

2.5.3 Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge müssen mit den technischen Spezifikationen gemäß Punkt 2.5.2 kompatibel sein. Die Verantwortung für die Kompatibilitätsprüfung obliegt dem Zugangsberechtigten.

2.6 Betriebszeiten

2.6.1 Die regulären Betriebszeiten des RSC Dortmund-Eving sind täglich von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr. Zu- und Abführungen von Fahrzeugen sind nur nach Voranmeldung möglich.

2.6.2 Für Eigenbedarfe der Siemens Mobility GmbH und ihrer gesellschaftsrechtlich verbundenen Unternehmen kann der Werkstattbetrieb in einem 24/7-Modus betrieben werden.

2.6.3 Änderungen der Betriebszeiten werden den Zugangsberechtigten mit einer Frist von mindestens vier Wochen in Textform mitgeteilt.

2.7 Anforderungen an Personal und Fahrzeuge

2.7.1 Ergänzend zu Punkt 2.3 NBS-AT ist das EIU bereit, dem Personal des EVU die erforderliche Ortskenntnis zu vermitteln. Für die Vermittlung der Ortskenntnis wird ein Entgelt gemäß der Anlage 1 (Liste der Entgelte) erhoben.

2.7.2 Das Personal des Zugangsberechtigten hat vor dem erstmaligen Einsatz auf dem Gelände des RSC Dortmund-Eving eine Sicherheitsunterweisung des EIU zu absolvieren.

3 Zugangsvoraussetzungen und Antragsverfahren

3.1 Antragstellung

3.1.1 Anträge auf Nutzung der Serviceeinrichtung und/oder Erbringung von Behandlungsleistungen sind schriftlich oder in Textform an die folgende Stelle zu richten:

Siemens Mobility GmbH
Rail Service Center Dortmund-Eving
Betriebsleitung

Bornstr. 279, 44145 Dortmund

E-Mail: rail.infra.mobility@siemens.com

Die vorgenannte E-Mail-Adresse ist die allgemeine Kommunikationsadresse des EIU. Anfragen, Anträge und Mitteilungen sind stets an diese Adresse zu richten.

3.1.2 Für die Bestellung von Leistungen ist das Formblatt zur Bestellung von Dienstleistungen (Anlage 5) zu verwenden, das auf der Webseite des EIU zum Abruf bereitsteht. Die Bestellung kann auch formlos erfolgen, sofern sie die Mindestinhalte gemäß Punkt 3.3.1 vollständig enthält.

3.1.3 Auch Nutzungen der Serviceeinrichtung durch die Siemens Mobility GmbH und mit ihr gesellschaftsrechtlich verbundene Unternehmen werden im Verfahren nach diesem Abschnitt 3 förmlich angemeldet und dokumentiert. Dies dient der diskriminierungsfreien und nachvollziehbaren Behandlung aller Nutzungen im Koordinierungsverfahren nach Abschnitt 4.

3.2 Antragsfristen

3.2.1 Anträge auf Nutzung der Serviceeinrichtung für planmäßige Behandlungsleistungen sollen mindestens 30 Kalendertage vor dem gewünschten Nutzungsbeginn gestellt werden. Kurzfristige Anträge werden nach Maßgabe der verfügbaren Kapazität bearbeitet.

3.2.2 Anträge für außerplanmäßige Instandsetzungen können jederzeit, auch kurzfristig, gestellt werden. Das EIU wird diese Anträge schnellstmöglich bearbeiten und binnen fünf Arbeitstagen beantworten (Artikel 9 DVO (EU) 2017/2177).

3.2.3 Die Bearbeitung von Anträgen erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs, vorbehaltlich der Vorrangkriterien gemäß Abschnitt 4.

3.3 Antragsinhalt

3.3.1 Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a)** Bezeichnung des Antragstellers mit Unternehmensgenehmigung oder Sicherheitsbescheinigung,
- b)** Art und Umfang der gewünschten Behandlungsleistung (z. B. Wartungspaket, Reparaturumfang, Radsatzbearbeitung, Reinigung, Ver-/Entsorgung),
- c)** Angaben zu den Fahrzeugen (Baureihe, Fahrzeugnummer, Fahrzeughalter),
- d)** gewünschter Nutzungszeitraum (Beginn und voraussichtliche Dauer),
- e)** Angabe, ob die Leistung durch das EIU oder durch den Zugangsberechtigten mit eigenem Personal erbracht werden soll,
- f)** Benennung der Kontaktperson gemäß Punkt 5.1.3 NBS-AT.

3.3.2 Unvollständige Anträge werden gemäß Punkt 3.2.2 NBS-AT zur Ergänzung zurückgegeben. Die Antragsfrist gemäß Punkt 3.2.1 beginnt erst mit Eingang des vollständigen Antrags zu laufen.

3.3.3 Die Nutzung der Serviceeinrichtung wird auf Grundlage eines Infrastrukturnutzungsvertrages geregelt; es gilt das Muster gemäß Anlage 4.

4 Kapazitätszuweisung und Vorrangkriterien

4.1 Koordinierungsverfahren

4.1.1 Erhält das EIU Anträge auf Zugang zur Serviceeinrichtung oder die Erbringung von Leistungen, die miteinander unvereinbar sind oder bereits zugewiesene Kapazität betreffen, wird ein Koordinierungsverfahren gemäß Punkt 3.3 NBS-AT i. V. m. den Artikeln 10 bis 12 DVO (EU) 2017/2177 durchgeführt.

4.1.2 Das EIU wird zunächst eine einvernehmliche Lösung mit den betroffenen Zugangsberechtigten anstreben. Es kann unter Hinweis darauf, dass bilaterale Verhandlungen abgelehnt werden können, einzelnen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten alternative Nutzungen anbieten.

4.2 Vorrangkriterien bei konkurrierenden Anträgen

Das Vorrangverfahren nach diesem Punkt 4.2 findet nur auf Anträge Anwendung, die auf die innerhalb der Widmung der Serviceeinrichtung angebotenen Leistungen (Punkt 2.3) gerichtet sind. Anträge, die auf eine nicht angebotene Nutzung – insbesondere ein isoliertes Abstellen (Punkt 2.3.4, Punkt 4.3.2) – gerichtet sind, sind bereits mangels eines entsprechenden Leistungsangebots unzulässig und nehmen am Vorrangverfahren nicht teil.

4.2.1 Können konfligierende Anträge im Koordinierungsverfahren nicht einvernehmlich gelöst werden, entscheidet das EIU nach folgenden Vorrangkriterien in der nachstehenden Rangfolge (Artikel 11 DVO (EU) 2017/2177, Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe k DVO (EU) 2017/2177):

a) Erfüllung bestehender vertraglicher Verpflichtungen: Anträge, die der Erfüllung bereits bestehender, vertraglich vereinbarter Instandhaltungs- und Serviceverpflichtungen dienen, genießen Vorrang. Die Einbeziehung bereits zugewiesener Kapazität richtet sich nach Punkt 4.2.2 (Artikel 10 DVO (EU) 2017/2177).

b) Vorrang für den Eigentümer/Betreiber und mit ihm gesellschaftsrechtlich verbundene Unternehmen: Anträge der Siemens Mobility GmbH sowie der mit ihr im Sinne der §§ 15 ff. AktG gesellschaftsrechtlich verbundenen Unternehmen auf Zugang zur Wartungseinrichtung und auf Erbringung der diesbezüglichen Behandlungsleistungen genießen Vorrang gegenüber Anträgen sonstiger Zugangsberechtigter, wenn die Berücksichtigung der sonstigen Anträge aus Gründen des Betriebs der Siemens Mobility GmbH oder eines mit ihr gesellschaftsrechtlich verbundenen Unternehmens nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Dieser Vorrang ist sachlich gerechtfertigt, da die Wartungseinrichtung im Eigentum der Siemens Mobility GmbH steht, von ihr betrieben wird und ihrer Widmung nach vorrangig den Behandlungsbedarfen der Siemens Mobility GmbH und der mit ihr verbundenen Unternehmen dient. Das EIU legt dieses Kriterium gemäß Artikel 11 DVO (EU) 2017/2177 fest; es entspricht der Wertung, die der Gesetzgeber für eigentümer- bzw. betreibereigene Wartungseinrichtungen im Sinne der Anlage 2 Nr. 2 Buchstabe e ERegG getroffen hat. Die Kapazität der Serviceeinrichtung ist auf die Behandlungsbedarfe der Fahrzeugflotten der Siemens Mobility GmbH und der mit ihr verbundenen Unternehmen sowie auf die Erfüllung bestehender vertraglicher Verpflichtungen ausgelegt.

c) Vorrang für trassengebundene Nutzungen: Anträge, die notwendige Folge einer mit einem Betreiber der Schienenwege vereinbarten Zugtrasse sind, genießen Vorrang gegenüber nicht trassengebundenen Anträgen.

d) Reihenfolge des Antragseingangs: Bei im Übrigen gleichrangigen Anträgen entscheidet die zeitliche Reihenfolge des Eingangs des vollständigen und mangelfreien Antrags beim EIU.

e) Nutzungsdauer: Bei gleichzeitigem Eingang gleichrangiger Anträge wird dem Antrag mit der kürzeren Nutzungsdauer der Vorrang eingeräumt, um einer größeren Anzahl von Zugangsberechtigten die Nutzung zu ermöglichen.

f) Fehlen tragfähiger Alternativen: Ist eine abschließende Entscheidung nach den Buchstaben a bis e nicht möglich, genießen Anträge Vorrang, für deren zugrunde liegende Nutzung keine tragfähige Alternative vorhanden ist.

4.2.2 Die vorgenannten Vorrangkriterien finden entsprechende Anwendung, wenn eine bereits zugewiesene Kapazität der Serviceeinrichtung in das Koordinierungsverfahren einbezogen wird (Artikel 10 DVO (EU) 2017/2177). Eine Änderung bereits gewährter Zugangsrechte bedarf in jedem Fall der Zustimmung des bisherigen Kapazitätsberechtigten (Artikel 10 Abs. 1 Satz 3 DVO (EU) 2017/2177).

4.2.3 Das EIU dokumentiert die Anwendung der Vorrangkriterien und teilt dem betroffenen Zugangsberechtigten die Gründe für die Kapazitätsentscheidung in Textform mit.

4.3 Nutzungsbeschränkung – Kein isoliertes Abstellen

4.3.1 Das RSC Dortmund-Eving ist eine Wartungseinrichtung im Sinne der Anlage 2 Nr. 2 Buchstabe e ERegG. Der Zugang zur Serviceeinrichtung wird ausschließlich zum Zwecke der Inanspruchnahme der Behandlungsleistungen gemäß Punkt 2.3.1 gewährt.

4.3.2 Das bloße Abstellen von Eisenbahnfahrzeugen ohne sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einer konkreten Behandlungsleistung (isoliertes Abstellen) gehört nicht zum Leistungsangebot der Serviceeinrichtung und wird nicht gestattet. Anträge, die ausschließlich auf ein isoliertes Abstellen gerichtet sind, werden unter Hinweis auf die Zweckbestimmung der Serviceeinrichtung abgelehnt. Solche Anträge nehmen am Vorrangverfahren nach Punkt 4.2 nicht teil, da es bereits an einem entsprechenden Leistungsangebot fehlt; das Vorrangkriterium der trassengebundenen Nutzung (Punkt 4.2 Buchstabe c) kann auf ein nicht angebotenes isoliertes Abstellen keine Anwendung finden.

4.3.3 Ein kurzfristiges Bereitstellen von Fahrzeugen im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit einer Behandlungsleistung ist zulässig, soweit dies für den ordnungsgemäßen Ablauf der Leistungserbringung betrieblich erforderlich ist (vgl. Punkt 2.3.3). Die zulässige Höchstdauer der Bereitstellung beträgt grundsätzlich 24 Stunden vor Beginn und 24 Stunden nach Abschluss der Behandlungsleistung.

4.3.4 Überschreitet ein Fahrzeug die gemäß Punkt 4.3.3 zulässige Höchstdauer der Bereitstellung, ist das EIU berechtigt, ein zusätzliches Entgelt (Überschreitungsentgelt) gemäß der Anlage 1 (Liste der Entgelte) für die Überschreitungsdauer zu erheben. Darüber hinaus ist das EIU nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten und Gefahr des Zugangsberechtigten zu versetzen oder abschleppen zu lassen.

4.3.5 Die Beschränkung gemäß Punkt 4.3.2 stellt keine unzulässige Zugangsverweigerung im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 1 ERegG dar, da sie auf der Widmung der Serviceeinrichtung als Wartungseinrichtung beruht und der Durchsetzung der Zweckbestimmung der Serviceeinrichtung (Punkt 2.2) dient. Die Möglichkeit des Zugangsberechtigten, Beschwerde bei der Regulierungsbehörde einzulegen (§ 13 ERegG i. V. m. Artikel 13 DVO (EU) 2017/2177), bleibt unberührt.

5 Entgeltgrundsätze

5.1 Grundsatz der Entgeltbemessung

5.1.1 Die Entgelte für die Nutzung der Serviceeinrichtung und die Inanspruchnahme von Leistungen werden auf der Grundlage des Grundsatzes der Angemessenheit, Nichtdiskriminierung und Transparenz erhoben (§ 32 Abs. 2 Satz 1 ERegG).

5.1.2 Die Einzelheiten der Entgeltbemessung und die konkreten Entgelte ergeben sich aus der als Anlage 1 zu diesen NBS-BT genommenen Liste der Entgelte. Die Liste der Entgelte wird auf der Webseite des EIU veröffentlicht.

5.1.3 Änderungen der Entgelte werden den Zugangsberechtigten mit einer angemessenen Vorlaufzeit in Textform mitgeteilt und auf der Webseite des EIU veröffentlicht.

5.2 Entgeltstruktur

5.2.1 Die Entgelte setzen sich zusammen aus:

- a)** Entgelt für den Zugang zur Serviceeinrichtung (Gleisnutzungsentgelt je Gleis und Stunde/Tag),
- b)** Entgelt für Behandlungsleistungen (nach Zeitaufwand und/oder Festpreis je Leistungsart),
- c)** Entgelt für Zusatz- und Nebenleistungen (gemäß Anlage 1),
- d)** Entgelt für die Vermittlung der Ortskenntnis (Punkt 2.7.1).

5.2.2 Die Entgelte gemäß Punkt 5.2.1 werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet (vgl. Punkt 4.3 NBS-AT).

5.3 Leistungsabhängige Entgeltregelung (Anreizsystem)

5.3.1 Allgemein

Ergänzend zu den Entgelten gemäß Punkt 5.2 gilt ein Anreizsystem nach § 39 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 ERegG. Es greift bei Nichtverfügbarkeit der Serviceeinrichtung aus technischen, betrieblichen oder zeitlichen Gründen. Maßgeblich ist, ob die Verantwortung beim EIU, beim Zugangsberechtigten oder bei keiner der beiden Parteien liegt. Lässt sich die Verantwortung nicht eindeutig dem EIU oder dem Zugangsberechtigten zuordnen, führt das Anreizsystem zu keinen monetären Folgen.

5.3.2 Technisch bedingte Nichtverfügbarkeit

Ist die Serviceeinrichtung aufgrund einer technischen Störung nicht verfügbar, liegt eine technisch bedingte Nichtverfügbarkeit vor; sie ist von der jeweils feststellenden Partei unverzüglich anzuzeigen. Das Anreizsystem greift nicht, wenn die Störung innerhalb der Normentstörungszeit von 12 Stunden ab Eingang der Meldung beim EIU behoben wird. Andernfalls gilt die nachstehende Regelung:

Verantwortungsbereich	Regelung
EIU	Anreizentgelt gemäß Punkt 5.3.5, ab dem ersten Kalendertag, an dem die Störung angezeigt und nicht innerhalb der Normentstörungszeit behoben wurde, bis einschließlich des Tages der Behebung, höchstens bis zum 30. Kalendertag der Störung. Stellt das EIU dem Zugangsberechtigten eine andere geeignete Serviceeinrichtung zur Verfügung, entfällt diese Regelung.
Zugangsberechtigter	Anreizentgelt gemäß Punkt 5.3.5, ab dem ersten

	Kalendertag, an dem die Störung angezeigt und nicht innerhalb der Normentstörungszeit behoben wurde, bis einschließlich des Tages der Behebung, höchstens bis zum 30. Kalendertag der Störung.
keine der beiden Parteien	kein Anreizentgelt

5.3.3 Betrieblich bedingte Nichtverfügbarkeit

Ist die Serviceeinrichtung aufgrund betrieblicher Einschränkungen nicht verfügbar, liegt eine betrieblich bedingte Nichtverfügbarkeit vor; sie ist unverzüglich anzuzeigen. Das Anreizsystem greift nicht, wenn die Einschränkung innerhalb der Wiederherstellungsfrist von 2 Stunden ab Eingang der Meldung beim EIU beseitigt wird. Andernfalls gilt die nachstehende Regelung:

Verantwortungsbereich	Regelung
EIU	Anreizentgelt gemäß Punkt 5.3.5, ab der ersten Stunde, in der die Störung angezeigt und nicht innerhalb der Wiederherstellungsfrist behoben wurde, bis einschließlich der Stunde der Behebung, höchstens bis zur 30. Stunde der Störung. Stellt das EIU eine andere geeignete Serviceeinrichtung zur Verfügung, entfällt diese Regelung.
Zugangsberechtigter	Anreizentgelt gemäß Punkt 5.3.5, ab der ersten Stunde, in der die Störung angezeigt und nicht innerhalb der Wiederherstellungsfrist behoben wurde, bis einschließlich der Stunde der Behebung, höchstens bis zur 30. Stunde der Störung.
keine der beiden Parteien	kein Anreizentgelt

5.3.4 Störungsvermeidung zeitlicher Art

Zur Steigerung der Kapazitätsauslastung der Serviceeinrichtung werden Störungen sanktioniert, die der Zugangsberechtigte durch eine unpünktliche Nutzung verursacht. Störungen sind:

- a) Nutzung der Serviceeinrichtung über den vereinbarten Zeitraum hinaus,
- b) Nutzung der Serviceeinrichtung vor dem vereinbarten Zeitraum.

In den Fällen a) und b) wird je angefangener Stunde das Doppelte des regulären Gleisnutzungsentgelts erhoben. Liegt die Verantwortung beim EIU oder bei keiner Partei, entfällt eine Sanktion.

5.3.5 Höhe des Anreizentgeltes

Das Anreizentgelt für die Punkte 5.3.2 und 5.3.3 beträgt je Kalendertag (Punkt 5.3.2) bzw. je Stunde (Punkt 5.3.3) 10 % des tages- bzw. stundenanteiligen Nutzungsentgelts. Die Zuordnung richtet sich nach dem Verantwortungsbereich gemäß Punkt 5.3.1: Liegt die Verantwortung beim EIU, schreibt das EIU dem Zugangsberechtigten das Anreizentgelt gut; liegt sie beim Zugangsberechtigten,

schuldet dieser das Anreizentgelt dem EIU; liegt sie bei keiner der beiden Parteien, entsteht kein Anreizentgelt.

5.3.6 Abrechnung

Das EIU erstellt monatlich eine Übersicht der anreizrelevanten Fälle und stellt sie den betroffenen Zugangsberechtigten zur Verfügung; die Anreizentgelte werden monatlich abgerechnet. Ist ein Zugangsberechtigter mit dem monatlichen Saldo nicht einverstanden, kann er innerhalb eines Monats nach dessen Mitteilung unter Darlegung der Gründe in Textform widersprechen. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Widerspruch ausgeschlossen; erfolgt kein fristgerechter Widerspruch, gilt der Saldo als anerkannt. Erkennt das EIU den Widerspruch im Rahmen einer internen Prüfung an, teilt es das Ergebnis und ggf. den geänderten Saldo innerhalb eines Monats nach Eingang des Widerspruchs mit. Andernfalls erhält der Zugangsberechtigte innerhalb eines Monats Gelegenheit zur schriftlichen Erörterung. Der Rechtsweg steht dem Zugangsberechtigten erst nach Ablehnung des Widerspruchs offen.

5.4 Stornierungen

5.4.1 Der Zugangsberechtigte kann eine vorbestellte Nutzung der Serviceeinrichtung stornieren:

- bis zum 5. Werktag vor dem ersten Nutzungstag unentgeltlich,
- ab dem 4. Werktag vor dem ersten Nutzungstag gegen ein Stornoentgelt in Höhe von 50 % des für die stornierte Nutzung vereinbarten Gleisnutzungsentgelts gemäß Anlage 1 (Liste der Entgelte).

5.4.2 Sagt das EIU eine bestätigte Nutzung aus Gründen ab, die es zu vertreten hat, entfällt die Entgeltspflicht des Zugangsberechtigten für die abgesagte Nutzung; bereits hierfür entrichtete Entgelte werden erstattet. Das EIU bietet dem Zugangsberechtigten, soweit betrieblich möglich, einen Ersatztermin an. Die Regelungen des Anreizsystems (Punkt 5.3) und die Haftungsregelungen (Abschnitt 6) bleiben unberührt.

6 Haftung und Versicherung

6.1 Es gelten die Haftungsregelungen der NBS-AT, soweit in diesen NBS-BT keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

6.2 Der Zugangsberechtigte, der Behandlungsleistungen mit eigenem Personal auf dem Gelände des RSC Dortmund-Eving durchführt, haftet für alle Schäden an der Eisenbahninfrastruktur und an Eigentum des EIU, die durch sein Personal oder durch die von ihm eingesetzten Betriebsmittel verursacht werden. Dies gilt auch für Schäden an Fahrzeugen Dritter, die sich auf dem Gelände des RSC Dortmund-Eving befinden.

6.3 Das EIU übernimmt keine Beaufsichtigungspflicht für Fahrzeuge, die sich im Rahmen der Leistungserbringung auf dem Gelände des RSC Dortmund-Eving befinden, soweit die Fahrzeuge nicht dem EIU zur Durchführung von Behandlungsleistungen übergeben worden sind. Das EIU haftet insbesondere nicht für Graffitischäden, Vandalismus oder sonstige Beschädigungen durch Dritte an nicht übergebenen Fahrzeugen.

6.4 Das EIU haftet für Schäden an Fahrzeugen des Zugangsberechtigten, die während der ordnungsgemäßen Durchführung von Behandlungsleistungen durch das EIU verursacht werden, nach den allgemeinen Haftungsgrundsätzen gemäß Abschnitt 6 NBS-AT.

6.5 Der Zugangsberechtigte weist bei Abschluss der Nutzungsvereinbarung das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nach, die insbesondere Schäden an der

Eisenbahninfrastruktur des EIU sowie Schäden an Fahrzeugen Dritter umfasst. Die Mindestdeckungssumme richtet sich nach §§ 14, 14b AEG in der jeweils geltenden Fassung.

7 Sonstige Bestimmungen

7.1 Informationswege

7.1.1 Ergänzend zu Punkt 5.2 NBS-AT erfolgen Informationen und Mitteilungen grundsätzlich in Textform (E-Mail) an die von den Vertragsparteien jeweils benannten Kontaktpersonen.

7.1.2 In betrieblich dringenden Fällen erfolgt die Information telefonisch an die gemäß Punkt 5.1.3 NBS-AT benannte(n) Person(en) bzw. Stelle(n). Eine Dokumentation in Textform ist unverzüglich nachzuholen.

7.2 Zusammenarbeit mit Betreibern der Schienenwege

7.2.1 Das EIU stimmt die Zu- und Abführung von Fahrzeugen zum bzw. vom RSC Dortmund-Eving mit dem jeweils betroffenen Betreiber der Schienenwege ab (§ 47 Abs. 9 ERegG).

7.2.2 Der Zugangsberechtigte ist verpflichtet, die für die Zu- und Abführung erforderlichen Zugtrassen mit dem Betreiber der Schienenwege rechtzeitig zu vereinbaren und dem EIU die entsprechenden Trassenvereinbarungen vor Nutzungsbeginn vorzulegen.

7.3 Vertraulichkeit

7.3.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle im Zusammenhang mit der Nutzung der Serviceeinrichtung erlangten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der jeweils anderen Vertragspartei vertraulich zu behandeln (§ 4 Abs. 1 ERegG, Artikel 12 Abs. 3 Unterabsatz 2 DVO (EU) 2017/2177).

7.3.2 Informationen, die im Rahmen des Koordinierungsverfahrens gemäß Abschnitt 4 ausgetauscht werden, dürfen nur zum Zwecke des Koordinierungsverfahrens verwendet werden.

7.4 Salvatorische Klausel

7.4.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser NBS-BT ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt diejenige wirksame und durchführbare Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.

7.4.2 Gleiches gilt für den Fall, dass diese NBS-BT eine Lücke enthalten.

8 Anlagenübersicht

8.1 Die folgenden Anlagen sind Bestandteil dieser NBS-BT:

Anlage 1: Liste der Entgelte

Anlage 2: Streckenbuch (Beschreibung der Infrastruktur)

Anlage 3: Liste der Ansprechpartner

Anlage 4: Vordruck Infrastrukturnutzungsvertrag

Anlage 5: Formblatt zur Bestellung von Dienstleistungen

8.2 Die Anlagen werden auf der Webseite des EIU veröffentlicht und dort in der jeweils gültigen Fassung bereitgehalten.

Anlage 1 – Liste der Entgelte

Die konkreten Entgelte für die Nutzung des RSC Dortmund-Eving und die Inanspruchnahme von Leistungen werden in einer gesonderten Entgeltliste ausgewiesen, die auf der Webseite des EIU veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert wird.

Die Entgeltliste umfasst insbesondere:

- Gleisnutzungsentgelt (je Gleis und Stunde/Tag),
- Behandlungsentgelte (Instandhaltung, Radsatzbearbeitung/UFD, Außen- und Innenreinigung, Ver- und Entsorgung – nach Leistungsart und Zeitaufwand),
- Entgelt für Zusatz- und Nebenleistungen,
- Entgelt für die Vermittlung der Ortskenntnis,
- Anreizentgelte und Aufschläge (Anreizsystem gemäß Punkt 5.3),
- Entgelt für Überschreitung der zulässigen Höchstdauer der Bereitstellung (Punkt 4.3.4).

[Die detaillierte Entgeltliste ist diesem Dokument als separate Anlage beizufügen.]

Impressum

Herausgeber / Eisenbahninfrastrukturunternehmen

Siemens Mobility GmbH
Otto-Hahn-Ring 6
81739 München, Deutschland

Serviceeinrichtung

Rail Service Center Dortmund-Eving
Bornstr. 279, 44145 Dortmund
E-Mail: rail.infra.mobility@siemens.com
Homepage: www.mobility.siemens.com/global/de/portfolio/bahnservices/depot-service-netzwerk/rail-service-center-dortmund.html

Ersteller

Marco Döpping

Fahrzeughalter SDEHC und SIEAG
Eisenbahnbetriebsleiter SMO EIU RSC-D
Stellvertretender Eisenbahnbetriebsleiter SMO
Ständiger Stellvertreter des Eisenbahnbetriebsleiters SMO NEE RC-DE CS
Siemens Mobility GmbH, SMO NEE RC-DE CS
Siemenspromenade 7, 91058 Erlangen, Deutschland
Tel.: +49 (151) 4415-7060
Mobil: +49 (152) 02433890
E-Mail: marco.doepping@siemens.com
www.siemens.com

Siemens Mobility GmbH: Vorsitzender des Aufsichtsrats: Roland Busch; Geschäftsführer: Beatrice Bock, Michael Peter; Sitz der Gesellschaft: München, Deutschland; Amtsgericht München, HRB 237219; WEEE-Reg.-Nr. DE 92917817